



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.88 RRB 1845/0776
Titel	Wasserrechtsbewilligung für Hrn. Hrch. Näf in Weiach, zur Errichtung einer Sägemühle.
Datum	17.05.1845
P.	238–241

[p. 238] Der Regierungsrath hat auf den Antrag des Rathes des Innern [vom 7^t. d. M] in Sachen des Hrn. Heinrich Näf in Weiach betreffend Wasserrechtsgesuch. Da sich aus dem Berichte des mit der Prüfung des Gesuches beauftragten Experten [Herrn Ingenieur Wimmersberger] ergibt. Herr Näf gedenke in seiner eigenthümlichen Wiese im Bachthal eine kleine halbe Viertelstunde oberhalb des Dorfes Weiach am Källenbach eine Sägemühle mit einem 20. Fuß hohen überschlächtigen Wasserrad anzubringen. Dieser Bach enthalte ein bedeutendes Gefäll und laufe in einem tiefen Tobel. Bei a. b. ca. 90.' oberhalb des projectirten Sägegebäudes [S. den beigelegten Grundriß] wolle Herr Näf einen Querdamm über dieses Tobel bis über die Höhe des // [p. 239] linkseitigen Ufers anlegen, von welchem das Wasser von der Tiefe des Baches bis auf eine Höhe von ca. 18. Fuß aufgestaucht und oben eine Breite von ca. 56. Fuß erhalten werde. das Wasser werde sodann in einem hölzernen Kennel auf das Rad geleitet, dessen Grundschwelle sich zwei Fuß unter der Höhe des aufgestauchten Wassers befinden soll, um dasselbe bei kleinem Wasserstand in dem gebildeten Teich etwas schwellen zu können. Nach dem vorgenommenen Nivellement reiche das Niveau des neu projectirten Wasserspiegels ob dem Wuhrdamm von demselben auf eine Entfernung von ca. 360.' aufwärts, so daß der Teich ungefähr die Größe der in dem Plan bezeichneten Linie a. b. c. d. e. erhalten werde. Das Totalgefäll vo'm Wasserspiegel ob dem Wuhrdamm bis zum projectirten Auslauf unterhalb der Säge betrage 24. Fuß und die Länge der Wasserleitung ca. 160. Fuß. Die gegen das Unternehmen erhobenen Einsprachen von Seite des Heinrich Grieser und des E. Gemeindrathes Weiach seien von dem Erstern zurückgezogen und von dem Letztern durch Vertrag erledigt worden. [Beilage a u. b] in Uebereinstimmung mit den gutächtlichen Vorschlägen des Experten

beschlossen:

- I. Dem Herrn Heinrich Näf in Weiach wird die Bewilligung ertheilt.
 - a. in seinem Eigenthum oberhalb dem Dorfe Weiach im Bachthal an dem Källenbach ein Wasserwerk behufs Betreibung eines Holz- // [p. 240] säge mit einem zwanzig Fuß hohen überschlächtigen Wasserrad und mit vier und zwanzig Fuß Totalgefäll bei geschweltem Wasserstand zu errichten, und
 - b. an der bezeichneten Stelle ca. neunzig Fuß oberhalb des Sägegebäudes über das Tobel des Källenbachs einen Wuhrdamm zur Erhaltung des Gefälles mit einer zwei Fuß hohen Schwelleinrichtung anzulegen;Alles unter nachfolgenden Bedingungen:
 1. Der Wuhrdamm soll mit einer soliden Stützenmauer versehen sein und wenigstens einen Fuß über den höchsten Wasserstand emporreichen:
 2. In der Mitte des Wuhrdamms soll für den Wildbach ein Auslauf von sechs Fuß Breite und unterhalb des Auslaufes die Sohle des Bachbettes mit einem Teichbett und Seitenwänden versehen sein.

3. Herr Näf oder der jeweilige Besitzer dieser Säge ist verpflichtet von dem Wuhrdamm abwärts fünfzig Fuß sowie von dem Kanalauslauf aufwärts fünf und zwanzig Fuß und abwärts fünf und zwanzig Fuß die Ufer auf beiden Seiten zu schützen und beständig in gutem Stande zu erhalten, sowie allfällige Schädigungen oder Ausschwemmungen der anstoßenden Borde, die von dem Wuhrdamm oder seiner Wasserleitung herrühren, nach Maßgabe zu vergüten.

4. Derselbe ist ferner verpflichtet, über die ganze Zeit der regelmäßigen Bewässerung des Wiesenthales, nämlich jährlich vom 1^t. April bis // [p. 241] Martini täglich von Morgens sieben Uhr bis Abends sieben Uhr, sowie jederzeit bei allfälliger Feuersgefahr das Wasser ungehindert laufen zu lassen.

II. Nach Vollendung des Wasserwerks hat der Unternehmer dem Statthalteramte Regensberg zu Handen des Finanzrathes von derselben Anzeige zu machen, behufs Vermessung der Waßerkraft, Bestimmung des zu entrichtenden jährlichen Wasserrechtszinses und Prüfung, ob die getroffenen Einrichtungen mit gegenwärtiger Bewilligung übereinstimmen.

III. Hievon wird dem Rathe des Innern [unter Rückstellung von Plan und Akten] dem Finanzrathe und dem Statthalteramte Regensberg zu Handen des Petenten, unter Beilegung einer besondern Ausfertigung des gegenwärtigen als Wasserrechtsurkunde für Letztern, Kenntniß gegeben.

[Transkript: rgr/20.12.2010]